



**Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Wuppertal  
Richtzahltable für den Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

Nr.	Nutzungsart	Notwendige Stellplätze ohne Vergünstigung - Basiswert	Notwendige Fahrradabstellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je WE ≤ 200 m <sup>2</sup> BGF 2 Stpl. je WE > 200 m <sup>2</sup> BGF,	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je WE ≤ 50 m <sup>2</sup> BGF 1,5 Stpl. je WE > 50-200 m <sup>2</sup> BGF 2 Stpl. je WE >200 m <sup>2</sup> BGF	1 Abstpl. je WE ≤50 m <sup>2</sup> BGF 2 Abstpl. je WE > 50-100m <sup>2</sup> BGF 3 Abstpl. je WE >100m <sup>2</sup> BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 6 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 6 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1 Bett <i>davon 10% Besucheranteil</i>
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>



3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>Zzgl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze</i>	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, <i>Zzgl. 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze</i>
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, <i>Zzgl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze</i>	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, <i>Zzgl. 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze</i>
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, <i>Zzgl. 1 Stpl. je 7 Besucherplätze</i>	1 Abstpl. je 7 Kleiderablagen, <i>Zzgl. 1 Stpl. je 7 Besucherplätze</i>
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, <i>zzgl. 1 Stpl. je 5 Besucherplätze</i>	2 Abstpl. je Spielfeld, <i>Zzgl. 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze</i>
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag	1 Abstpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen



		nach Nr. 6.1	Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 5 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 8 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Abstpl.
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je Gruppe (10-25 Kinder), jedoch mindestens 2 Stpl. <i>Zzgl. mind. 2 Stpl. Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je Klasse (bis 30 Schüler) <i>Zzgl. mind. 2 Stellplätze Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je je Klasse (20-30 Schüler), <i>Zzgl. mind. 1 Stpl. je 7 Schüler über 18 Jahre</i>	1 Abstpl. je 4 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je Klasse (10-15) Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 5 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>



8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 20 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzliche Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzliche Abstpl. nach 3.1
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 7 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

Bei der Berechnung der Stellplätze gemäß der Richtzahlentabelle ist folgendes zu beachten:

1. Abschläge sind nur von der ermittelten Zahl der Stellplätze ohne Vergünstigung



(Basiswert) vorzunehmen. Von Fahrradstellplätzen werden keine Abschläge vorgenommen.

2. Abschläge von den Kfz-Stellplätzen sind zunächst für die Lage des Grundstückes in den in Anlage 2 dargestellten Zonen vorzunehmen. Von diesem Stellplatzbedarf für ein Vorhaben in den in Anlage 2 dargestellten Zonen (Lagewert) ist dann ein weiterer Abschlag gemäß der ÖPNV-Qualität nach § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung möglich:

Lagewert:

In Zone 1 nach Anlage 2 kann ein Abschlag von bis zu 40 von Hundert Stellplätze des ermittelten Basiswerts vorgenommen werden. Besucheranteile, mindestens oder zusätzlich nachzuweisende Stellplätze bleiben konstant.

In Zone 2 nach Anlage 2 kann ein Abschlag von bis zu 25 von Hundert Stellplätze des ermittelten Basiswerts vorgenommen werden. Besucheranteile, mindestens oder zusätzlich nachzuweisende Stellplätze bleiben konstant.

ÖPNV-Lagewert:

Bei einer sehr guten ÖPNV-Qualität kann ein zusätzlicher Abschlag von bis zu 30 von Hundert Stellplätze des ermittelten Lagewerts vorgenommen werden. Besucheranteile, mindestens oder zusätzlich nachzuweisende Stellplätze bleiben konstant.

Bei einer guten ÖPNV-Qualität kann ein zusätzlicher Abschlag von bis zu 20 von Hundert Stellplätze des ermittelten Lagewerts vorgenommen werden. Besucheranteile, mindestens oder zusätzlich nachzuweisende Stellplätze bleiben konstant.

Bei einer zufriedenstellenden ÖPNV-Qualität kann ein zusätzlicher Abschlag von bis zu 10 von Hundert Stellplätze des ermittelten Lagewerts vorgenommen werden. Besucheranteile, mindestens oder zusätzlich nachzuweisende Stellplätze bleiben konstant.

3. Bei baulichen oder sonstigen Anlagen, die nicht eindeutig einer der oben genannten Nutzungsarten (1.1 bis 10.5) zuzuordnen sind, dienen die Richtzahlen der am ehesten vergleichbaren Nutzung als Orientierungswert zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs.
4. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist zunächst der Stellplatzbedarf ohne Vergünstigung (Basiswert) aller Nutzungen festzustellen und zu summieren. Sollte aufgrund der verschiedenartigen Nutzung der baulichen oder sonstigen Anlage eine wechselseitige Nutzung der Stellplätze möglich sein und wird diese durch öffentlich-rechtliche Sicherung nachgewiesen, bemisst sich der Basiswert nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Abschläge, die sich durch die Lage in den in Anlage 2 der dargestellten Zonen oder der ÖPNV-Qualität gemäß § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Wuppertal ergeben, sind von dem so berechneten Basiswert des gesamten Vorhabens vorzunehmen, nicht einzeln von den verschiedenartigen Nutzungen. Die Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze des Vorhabens ergibt sich aus der Summe der notwendigen Fahrradstellplätze der einzelnen Nutzungen. Auch hier ist eine wechselseitige Nutzbarkeit durch öffentlich-rechtliche Sicherung nachweisbar. Bei einem Vorhaben mit gemischter Nutzung ist analog zu § 5 Abs. 7 der Stellplatzsatzung 1 Stellplatz je Nutzungsart als mindestens notwendig anzusehen, soweit aus der Richtzahlentabelle nicht eine höhere Anforderung an mindestens nachzuweisenden Stellplätzen hervorgeht. Die Zahl der nach Abschlägen nachzuweisenden Stellplätze des



gesamten Vorhabens, darf die Summe der mindestens notwendigen Stellplätze der Nutzungen des Vorhabens nicht unterschreiten.

5. Ein kaufmännisches Runden wie in § 5 Abs. 7 der Stellplatzsatzung der Stadt Wuppertal vorgeschrieben, hat zunächst beim Basiswert und dann beim zuletzt ermittelten Wert nach den Abschlägen (ÖPNV-Lagewert) zu erfolgen.